

# Artickel der Ord= nung zu vnterhaltung friedlicher wesenheit in vnser Stad Wittemberg.



**R**estlich wollen wir / Das  
nu hinfürder kein Student / des  
gleichen die Bürger vnd Einwohner/  
oder andere / so sich alda wesentlich  
enthalten / dazu die Handwercks Ge=  
sellen / oder Bürgerdiener / in vnser  
Stad Wittemberg / kein Wehre / es  
sey Schwert / Messer / Tiscken / Hessen / Tölchen / Bley=  
Kugel / Wurffkreutz / Barten / Flegel / Hemmer / Büch=  
sen / oder wie sie genand sind / die sich zu beleidigung  
oder beschaidigung des Leibs zihen möchte / öffentlich  
oder heimlich tragen sollen / welches der Rector allen  
Studenten vnd Gliedmassen vnser Vniuersitet / vnd  
Bürgermeister vnd Rat Einwohnern vnd wesenden/  
auch Dienern vnd Handwercksgesellen / ernstlich verbie=  
ten vnd öffentlich vntersagen sollen.

**D**och sollen die personen der dreier Rete/  
der Stad Wittemberg / vnd ire geschworne  
Ratdiener / desgleichen der Vniuersitet Pedeln/  
die zu erhaltung friedes vnd einigkeit verordent / hierina  
nen ausgeschlossen / vnd ire Wehre zu tragen nicht ver=  
botten sein.

**E**s sollen auch gemelte Pedellen vnd Ge=  
richtsknecht in sonderheit dazu vereidet werden/  
Das sie die jenigen / so sie als vbertreter befinden/  
dem